

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE EINTRAGUNG DER RENTENBERECHTIGTEN ODER IHRER FAMILIENANGEHÖRIGEN UND DIE FÜHRUNG DER VERZEICHNISSE

VO 1408/71: Art. 28.1.a; Art. 29.1.a
VO 574/72: Art. 29.1, 2 und 3; Art. 30.1; Art. 95.4

Der Träger, der nach Artikel 29 Absatz 2 oder Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 die Bescheinigung ausstellen muss, füllt Teil A aus und händigt zwei Ausfertigungen des Vordrucks dem Rentenberechtigten oder seinem Familienangehörigen aus oder übersendet sie dem Wohnortträger, falls dieser die Bescheinigung angefordert hat. Wohnt der Rentner oder sein Familienangehöriger im Vereinigten Königreich, sind beide Ausfertigungen des Vordrucks unmittelbar an das „Department of Social Security, Benefits Agency, Overseas Benefits Directorate“ in Newcastle upon Tyne zu senden. Beide Ausfertigungen sind gegebenenfalls zunächst dem Träger zuzusenden, der Feld 6 und Feld 7 ausfüllen muss. Nach Erhalt dieser beiden Ausfertigungen füllt der Träger des Wohnorts Teil B aus und reicht eine Ausfertigung dem in Feld 7 genannten Träger zurück.

A. Anspruchsbestätigung

1. An den Träger des Wohnorts ⁽²⁾

1.1 Bezeichnung :
.....

1.2 Anschrift ⁽³⁾ :
.....

1.3 Bezug: Ihr Vordruck E 107 vom

2. Rentenberechtigter (Arbeitnehmersystem)
 Rentenberechtigter (Selbständigensystem)

2.1 Name ⁽⁴⁾ :
.....

2.2 Vornamen Frühere Namen ⁽⁴⁾ Geburtsdatum
.....

2.3 Anschrift ⁽³⁾ im Wohnland :
.....

2.4 Datum der etwaigen Wohnsitzverlegung :

2.5 Kenn-Nr. ⁽⁵⁾ :

3. Vom rentenpflichtigen Träger auszufüllen

3.1 Der Obengenannte bezieht eine Rente
 wegen Alters wegen Invalidität als Hinterbliebener
 wegen Arbeitsunfalls wegen Berufskrankheit

3.2 seit

3.3 Rentennummer :

4. Träger, der Feld 3 ausgefüllt hat ⁽⁶⁾

4.1 Bezeichnung :

4.2 Anschrift ⁽³⁾ :

4.3 Stempel 4.4 Datum :

4.5 Unterschrift
.....

5. Familienangehörige der Rentenberechtigten

5.1 Name ⁽⁴⁾ :
.....

5.2 Vornamen Frühere Namen ⁽⁴⁾ Geburtsdatum
.....

5.3 Anschrift im Wohnland ⁽³⁾ :
.....

5.4 Datum der etwaigen Wohnsitzverlegung :

5.5 Kenn-Nr. ⁽⁵⁾ :

6. Auszufüllen vom rentenpflichtigen Träger oder vom Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung der rentenpflichtigen Staaten ^{(7) (11)}

6.1 Kenn-Nr. des bearbeitenden Trägers ⁽⁸⁾ :

6.2 Der in Feld 2 Genannte
 Der in Feld 5 Genannte
hat Anspruch auf Sachleistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung vom an.

6.3 Die in dem Staat, in dem diese Personen wohnen, also in dem anderen als dem zuständigen Staat zu gewährenden Leistungen gehen zu unseren Lasten

6.4 vom an bis zum Widerruf dieser Bescheinigung

6.5 ein Jahr vom an ⁽⁹⁾

6.6 Durch diese Bescheinigung wird der Vordruck E vom ungültig.

7. Träger, der Feld 6 ausgefüllt hat ⁽⁷⁾

7.1 Bezeichnung :

7.2 Anschrift ⁽³⁾ :

7.3 Stempel 7.4 Datum :

7.5 Unterschrift
.....

B. Eintragungs-/Nichteintragungsmittelung

8. ⁽¹⁰⁾

8.1 Der in Feld 2 Genannte
 Der in Feld 5 Genannte
wurde bei uns nicht eingetragen

8.2 weil er nach den Rechtsvorschriften unseres Staates selbst sachleistungsberechtigt ist

8.3 Sonstige Gründe :

.....

.....

9. ⁽¹⁰⁾

9.1 Der in Feld 2 Genannte
 Der in Feld 5 Genannte
wurde bei uns als sachleistungsberechtigt eingetragen.

9.2 Diese Leistungen gehen zu Ihren Lasten; die Berechnung des Pauschalbetrags nach Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 beginnt mit dem

9.3 Kenn-Nr. des Trägers des Wohnorts ⁽⁸⁾ :

10 Träger des Wohnorts des Rentenberechtigten oder des Familienangehörigen

10.1 Bezeichnung :

10.2 Anschrift ⁽³⁾ :

10.3 Stempel

10.4 Datum :

10.5 Unterschrift
.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst 4 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben. Für jeden Einzuschreibenden ist ein gesonderter Vordruck auszufüllen.

Hinweise für den Rentenberechtigten und seine Familienangehörigen

- a) Die beiden Ausfertigungen dieser Bescheinigungen müssen Sie so bald wie möglich dem Versicherungsträger vorlegen:
- in **Belgien:** bei der „Mutualité“/„Mutualiteit“ (Krankenkasse) Ihrer Wahl;
 - in **Dänemark:** dem „Kommunekontoret“ (Gemeindeamt) des Wohnorts;
 - in **Deutschland:** der „Krankenkasse“ des Wohnorts, die von der betreffenden Person gewählt wird;
 - in **Griechenland:** in der Regel der Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA), die Ihnen ein Gesundheitsbuch aushändigt, ohne das Sachleistungen nicht gewährt werden;
 - in **Spanien:** der „Dirección Provincial del Instituto Nacional de la Seguridad Social“ (Provinzdirektion der Landesanstalt für soziale Sicherheit) des Wohnorts;
 - in **Frankreich:** der „Caisse primaire d'assurance maladie“ (Krankenkasse);
 - in **Irland:** dem „Health Board“ (Gesundheitsamt), in dessen Bereich Sie die Leistungen benötigen;
 - in **Italien:** der gebietsmässig zuständigen „Unità sanitaria locale – USL“ (örtliche Gesundheitseinheit);
 - in **Luxemburg:** der „Caisse de maladie des ouvriers“ (Arbeiterkrankenkasse);
 - in den **Niederlanden:** einer für den Wohnort zuständigen Krankenkasse;
 - in **Österreich:** der für den Wohnort zuständigen „Gebietskrankenkasse“;
 - in **Portugal: für das Festland:** dem „Centro Regional de Segurança Social“ (Regionalstelle für soziale Sicherheit) des Wohnorts; **für Madeira:** der „Direcção Regional de Segurança Social“ (Regionaldirektion für soziale Sicherheit) in Funchal; **für die Azoren:** der „Direcção Regional de Segurança Social“ (Regionaldirektion für soziale Sicherheit) in Angra do Heroísmo;
 - in **Finnland:** der örtlichen Geschäftsstelle der „Kansaneläkelaitos“ (Sozialversicherungsanstalt);
 - in **Schweden:** der „Försäkringskassan“ (Versicherungskasse) des Wohnorts;
 - in **Island:** der „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt) in Reykjavik;
 - in **Liechtenstein:** dem „Amt für Volkswirtschaft“ in Vaduz;
 - in **Norwegen:** dem „lokale trygdekontor“ (örtlichen Versicherungsamt) des Wohnorts;
- in der **Schweiz:** bei der „Gemeinsamen Einrichtung KVG“ in Solothurn. Bei Aufenthalt in Island, Liechtenstein oder Norwegen haben die in der Schweiz Versicherten keinen Anspruch auf Leistungen aufgrund der Gemeinschaftsvordrucke. Bei Aufenthalt in der Schweiz haben isländische, liechtensteinische und norwegische Staatsangehörige keinen Leistungsanspruch aufgrund der Gemeinschaftsvordrucke.
- b) Sie müssen den Versicherungsträger, dem Sie die Bescheinigung vorgelegt haben, von jeglicher Änderung Ihrer Verhältnisse unterrichten, durch die sich der Anspruch auf Sachleistungen ändern könnte, insbesondere vom Ruhen oder Wegfall der Rente und von jeder Wohnsitzverlegung Ihrerseits.

ANMERKUNGEN

- (*) EWR-Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit: Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordruckes auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen. Dieser Vordruck ist jedoch nicht anwendbar in den Beziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten einerseits und Island, Norwegen sowie Liechtenstein andererseits, soweit es sich um schweizerische Staatsangehörige handelt.
- (**) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, Anhang II, Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit: Zwecks Anwendung dieses Abkommens erstreckt sich die Verwendung dieses Vordruckes auch auf die Schweiz. Dieser Vordruck ist jedoch nicht anwendbar in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten, soweit es sich um isländische, norwegische sowie liechtensteinische Staatsangehörige handelt.
- (1) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; P = Portugal; GB = Vereinigtes Königreich; A = Österreich; FIN = Finnland; S = Schweden; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen; CH = Schweiz.
- (2) Nur auszufüllen, falls der Vordruck auf Antrag des Trägers des Wohnorts ausgestellt wird.
- (3) Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
- (4) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben.
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchename) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (5) Bei italienischen Staatsangehörigen möglichst die Versicherungsnummer und/oder den „codice fiscale“ angeben.
- (5) Für die Selbständigen wird dieses Feld in Frankreich vom Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung ausgefüllt.
- (6) In Italien sind die Felder 6 und 7 ausschliesslich von der USL oder dem Gesundheitsministerium auszufüllen.
- (7) Einzusetzen falls vorhanden.
- (9) Falls der von einem deutschen, französischen, italienischen oder portugiesischen Träger ausgestellte Vordruck einen Familienangehörigen betrifft, der in einem anderen als dem Wohnstaat des Berechtigten wohnt.
- (10) Von den Feldern 8 und 9 das Zutreffende und das entsprechende Kästchen ankreuzen.